Gemeinde Prittriching Landkreis Landsberg am Lech



Bebauungsplan "Batteriespeicher – Unteres Lechfeld"

- VORENTWURF -

TEXTTEIL

vom 18.09.2025

Die Gemeinde Prittriching erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9, 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 79 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgenden

Bebauungsplan "Batteriespeicher – Unteres Lechfeld"

als Satzung:

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Für das Plangebiet "Batteriespeicher – Unteres Lechfeld" gilt die von der ARNOLD CONSULT AG, Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A), die zusammen mit nachstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 18.09.2025, den Bebauungsplan "Batteriespeicher – Unteres Lechfeld" bildet.

Die Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil C) in der Fassung vom 18.09.2025 liegt dem Bebauungsplan "Batteriespeicher – Unteres Lechfeld" ebenfalls bei.

1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Batteriespeicher – Unteres Lechfeld" umfasst das Grundstück Flur Nr. 463 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 461 (landwirtschaftlicher Anwandweg), jeweils Gemarkung Prittriching, im unteren Lechfeld, westlich der Sportanlage des SV Prittriching unmittelbar nordwestlich des Umspannwerkes.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A).

1.3 Baunutzungsverordnung

Für den Bebauungsplan "Batteriespeicher – Unteres Lechfeld" gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2023.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text

2.1 Art der baulichen Nutzung

- 2.1.1 Der in der Planzeichnung (Teil A) mit "SO_{BS}" gekennzeichnete Bereich ist als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Batteriespeicher" gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
- **2.1.2** In dem Sondergebiet "Batteriespeicher" sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
 - Batteriespeicher einschließlich ihrer Einhausung und erforderlicher Nebenanlagen,
 - Technik- und Betriebsgebäude sowie technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (z.B. Transformatoren, Wechselrichter, Schaltanlage, Kabelleitungen, Serverraum, Lagerraum für Ersatzteile etc.),
 - Anlagen zur Überwachung des Plangebietes (Kameras etc.),
 - Zufahrten und Wartungsflächen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Maßgebend ist dabei die in der Planzeichnung (Teil A) als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Batteriespeicher" (SO_{BS}) festgesetzte Fläche.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

- **2.3.1** Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.
- 2.3.2 Sämtliche Nebenanlagen und baulichen Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO sind nur innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.4 Höhenlage baulicher Anlagen, Bezugspunkte

Für die Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen im Sondergebiet ist eine maximale Gebäudeoberkante von 6,0 m (OK 6,0 m), bezogen auf die natürliche Geländeoberkante im Bereich des jeweiligen Gebäudemittelpunktes, einzuhalten. Ein geringfügiges Eingraben in das bestehende Gelände

bis zu einer Tiefe von maximal 0,80 m ist zulässig.

2.5 Gestaltung

- **2.5.1** Die Gebäude sind mit Flachdach oder flachgeneigtem Dach mit einer Dachneigung von maximal 10° auszubilden. Die Fassaden der Gebäude sind verputzt oder mit Metallverkleidung auszubilden. Ebenfalls zulässig sind Container in Metallausführung.
- 2.5.2 Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder so einzuhausen, dass die Abfall- und Wertstoffbehälter von den benachbarten öffentlichen Verkehrswegen aus nicht sichtbar sind.
- 2.5.3 Anlagen zur Überwachung der Batteriespeicheranlage dürfen eine Gesamthöhe von 6,0 m, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante, nicht überschreiten und müssen sich in die Gestaltung der Einfriedung der Anlage integrieren. Als Bezugspunkt gilt die am Standort der Überwachungsanlage jeweils vorherrschende natürliche Geländeoberkante, die nicht verändert werden darf.
- **2.5.4** Sämtliche Leitungen, die der Ver- und Entsorgung der Batteriespeicheranlage dienen, sind unterirdisch zu führen.

2.6 Einfriedungen

- **2.6.1** Einfriedungen mit Übersteigschutz sind als Gitter- oder Maschendrahtzäune in dunkler Farbgebung oder feuerverzinkt bis zu einer maximalen Höhe von 2,20 m über der natürlichen Geländeoberkante zulässig. Die Einfriedungen dürfen nur entlang des Randbereiches des Sondergebietes ausgebildet werden.
- **2.6.2** Bei der Errichtung von Zäunen ist mindestens 20 cm von der anstehenden natürlichen Geländeoberkante abzurücken. Sockel sind generell unzulässig.
- **2.6.3** Im Bereich des Privatweges ist eine Toranlage mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,20 m über der natürlichen Geländeoberkante zulässig. Diese ist mit Gitter- oder Maschendrahtelementen auszubilden.

2.7 Stellplätze und Nebenanlagen

2.7.1 Kfz-Stellplätze sind im Sondergebiet (SO_{BS}) ausschließlich innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.7.2 Sämtliche erforderlichen Umschlagplätze für Be- und Endladetätigkeiten sind vollständig auf den privaten Grundstücksflächen einzurichten.

2.8 Grünordnung

2.8.1 Allgemeine Festsetzungen zur Vermeidung / Minimierung von zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen

Der Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Oberbodenarbeiten sind die Richtlinien der DIN 18 320, DIN 18 915 und DIN 18 300 zu beachten.

DIN 18 320: Grundsätze des Landschaftsbaus

DIN 18 915: Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke

DIN 18 300: Erdarbeiten

2.8.2 Allgemeine Festsetzungen zur Vermeidung / Minimierung von zu erwartenden anlagebedingten Beeinträchtigungen

2.8.2.1 Interne Erschließungsflächen

Soweit technisch möglich, sind die Wege, Zufahrten und Wartungsflächen im Sondergebiet wasserdurchlässig zu gestalten bzw. unbefestigt zu lassen. Die untergeordneten Anlagenbestandteile sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nicht mehr benötigte Versiegelungsflächen und Wege aus der Bautätigkeit etc. sind rückzubauen.

- 2.8.2.2 Die privaten Grünflächen innerhalb des Plangebietes sind durch Ansaat von Regio-Saatgut mit mindestens 30 % Blumenanteil (z.B. von Rieger-Hofmann, Nr. 01 "Blumenwiese" oder 02 "Frischwiese") zu möglichst extensiven, arten- und krautreichen Wiesenflächen zu entwickeln, d.h. maximal 2-mal pro Jahr zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 01. Juni erfolgen darf. Das Schnittgut ist zu entfernen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.
- 2.8.2.3 Auf den privaten Grünflächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine extensiv gepflegte, frei wachsende Randeingrünung aus heimischen Gehölzen unter Verwendung von Arten der Artenliste zu entwickeln. Die Gehölzpflanzungen sind zweireihig (versetzt auf Lücke) mit einem Pflanzabstand von 1,5 m (zwischen den Reihen) x 1,5 m (innerhalb der Reihen) auf insgesamt mindestens 60 % der entsprechend festgesetzten Fläche auszuführen. Grundsätzlich ist Pflanzgut gebietsheimischer Herkunft (autochthones Pflanzgut) zu verwenden. Sträucher sind in Gruppen von mindestens 3 Pflanzen zu setzen.

Artenliste – Sträucher

Mindestpflanzgröße: 2 x verpflanzt, Strauch, 60-100 cm hoch

Kornelkirsche Cornus mas Hartriegel Cornus sanguinea Hasel Corylus avellana Weißdorn Crataegus monogyna Liguster Ligustrum vulgare Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Kreuzdorn Rhamnus cathartica Alpen-Johannisbeere Ribes alpinum Hunds-Rose Rosa canina Wein-Rose Rosa rubiginosa Schwarzer Holunder Sambucus nigra Purpur-Weide Salix purpurea Korb-Weide Salix viminalis Wolliger Schneeball Viburnum lantana Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

Erhaltung und Pflege der Pflanzungen

Sämtliche Pflanzungen, sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich zu ersetzen. Sträucher sind bedarfsorientiert ca. alle 10 - 15 Jahre während der Vegetationsruhe sukzessive zur Verjüngung auf den Stock zu setzen bzw. zurückzunehmen.

Nicht überbaute Flächen

Sämtliche Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Nebenanlagen, Stellplatzflächen und Zufahrten etc. in Anspruch genommen werden, sind als bodenschlüssige, wasseraufnahmefähige Grünfläche zu gestalten.

2.8.3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

In Folge der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind neben den für das Plangebiet vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der grünordnerischen Gestaltung zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich.

Insgesamt ist für den Eingriff aus dem geplanten Sondergebiet ein Ausgleichsbedarf von 26.109 Wertpunkten (WP) nötig. Da der Ausgleich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Batteriespeicher – Unteres Lechfeld" erfolgen kann, muss der Ausgleichsbedarf auf zusätzlichen externen Flächen umgesetzt werden, die dem Bebauungsplan "Batteriespeicher – Unteres Lechfeld" verbindlich zugeordnet werden.

Externe Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt

2.8.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Beleuchtung von Fassaden und Außenanlagen ist zum Schutz von Insekten auf das notwendige Mindestmaß anzupassen und es sind "insektenfreundliche" Leuchtmittel zu verwenden. "Insektenfreundliche" Leuchtmittel sind nach oben abgeschirmte, warmweißen LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 - 3.000 Kelvin und einer maximalen Leuchtdichte von 2 cd/m². Wegen der Wärmeentwicklung und der direkten Gefahr für Insekten sind nur voll abgeschlossene Lampengehäuse zu verwenden, deren Oberfläche sich zudem nicht auf mehr als 60°C aufheizt (vgl. Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung (StMUV) und Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BfN)).

2.9 Grundwasserschutz

Das im Bereich des Sondergebietes (SO_{BS}) anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücksflächen zurückzuhalten und breitflächig vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

3. Schlussbestimmungen

Der Bebauungsplan "Batteriespeicher – Unteres Lechfeld" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

4. Hinweise durch Text und nachrichtliche Übernahmen

4.1 Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unte-

ren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgeführten Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

4.2 Altlasten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Landsberg am Lech zu verständigen, welche die weiteren Schritte in die Wege leitet.

4.3 Bauwasserhaltungen und wild abfließende Wasser

Sofern durch zu Tage tretendes Grund- und Schichtenwasser Bauwasserhaltungen erforderlich werden sollten, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Landsberg am Lech erforderlich.

Bei Starkniederschlägen kann es generell zu Beeinträchtigungen durch wild abfließendes Wasser kommen. Entwässerungseinrichtungen sind hier so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt bzw. auf den privaten Grundstücksflächen im Plangebiet zurückgehalten werden kann. Zum Schutz der einzelnen (Technik-)Gebäude und Anlagenbestandteile vor wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf benachbarte Grundstücke abgeleitet werden darf.

4.4 Vorsorgender Bodenschutz

Um Verdichtungen vorzubeugen soll das Gelände nur bei trockenen Bodenund Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen und geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) auszuwählen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

4.5 Zugänglichkeit der im Bebauungsplan genannten Normblätter

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin zu beziehen.

Die der Planung zu Grunde liegenden kommunalen Vorschriften und Satzungen können in der Gemeindeverwaltung Prittriching, bei der auch der Bebauungsplan "Batteriespeicher – Unteres Lechfeld" zur Einsicht bereit liegt, nach telefonischer Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

Prittriching,	
Alexander Ditsch Erster Bürgermeister	Siegel
Ausgefertigt,	
Alexander Ditsch Erster Bürgermeister	Siegel